



Ausbildungsordnung für das „Hochdruckdiplom der ÖGH®“

Vorbemerkung

Zweck des Erwerbs des Hochdruckdiploms ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Hypertonie in der Bevölkerung der Bundesrepublik Österreich, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdruckes.

In Erfüllung dieses Zwecks und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Österreich hat sich die Österreichische Gesellschaft für Hypertensiologie entschlossen, ein Diplom für die ärztliche Qualifikation „Hochdruckspezialist der ÖGH®“ einzurichten. Hierzu hat der Vorstand die nachfolgende Ausbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bezeichnung "Hochdruckdiplom der ÖGH®" ist eine rechtlich geschützte Marke der ÖGH. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 7 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 9 wieder entzogen wurde.

(2) Der Erwerb des Hochdruckdiploms der ÖGH® setzt voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an speziellen Kursprogrammen der ÖGH wie unter §4 ausgeführt .
2. praktische Erfahrungen und Kenntnisse. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
 - a) mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der Hypertonie oder
 - b) mindestens 50 selbst durchgeführte und befundete 24-Stunden-ABDM und/oder Pulsanalysen.
 - c) alternativ zu a) oder b) mindestens eine 30-stündige Tätigkeit in einer anerkannten Einrichtung zur Behandlung und Schulung von Hypertonikern, z.B. Hypertoniezentren oder Spitals- und Klinikambulanzen mit Hypertonienschwerpunkt .
3. die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen, die von oder mit der ÖGH veranstaltet werden und durch das Logo der ÖGH von dieser als akkreditiert gekennzeichnet sind, bzw. die Teilnahme an internationalen Hochdruckkongressen im Ausmaß von mindestens 30 DFP (oder CME) im Verlauf der letzten 3 Jahre

Maximal 5 der oben genannten DFP können durch die Teilnahme an einem Seminar zur Durchführung von Hypertonieschulungen (das auch ein Training für Kommunikation und Didaktik umfasst) erworben werden.

4. die erfolgreiche Beantwortung von Fragen zu Hochdruckthemen in DFP Artikel (im Journal für Hypertonie oder in Die Punkte oder einem anderen Organ publiziert) im Ausmaß von mindestens 10 DFP im Verlauf der letzten 3 Jahre.

5. Die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie

(3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen des § 1 die Bezeichnung Hochdruckdiplom der ÖGH® führt, kann gerichtlich belangt werden.

§ 2 Fortbildungsziele

(1) Die Hypertensiologie umfasst alle Aspekte der Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung des Bluthochdruckes.

(2) Die Fortbildung zum Hochdruckspezialisten muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung der Hypertonie und ihrer Folgen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen des Qualitätsmanagements. Art und Inhalt der Fortbildung sind in § 4 festgelegt.

§ 3 Teilnahme am speziellen Kursprogramm der ÖGH

Die Teilnahme ist offen für alle Ärzte.

§ 4 Art und Inhalt des Kursprogramms

(1) Folgende Ausbildungsinhalte werden in strukturierten Fortbildungskursen der ÖGH vermittelt :

a) **Basiskurs:** Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik der primären und sekundären Hypertonieformen, Prävention, Lebensstilmaßnahmen und sozialmedizinische Aspekte der Hypertonie, weiters antihypertensive Medikamente und deren Pharmakologie und Pharmakokinetik.

b) **Kurs für Fortgeschrittene:** Diagnostik und Management spezieller Hochdruckprobleme wie beispielhaft Schwangerschaftshypertonie, Hypertonie beim akuten Schlaganfall, hypertensive Krisen, resistente Hypertonie, Hypertonie beim Jugendlichen, Genetik, und Abklärung sekundärer Hypertonieformen.

c.) **Kurs** über traditionelle und aktuelle **kardio-reno-vaskuläre Funktionsdiagnostik**, insbesondere Einsatz, Indikation und Wertigkeit der ambulanten 24-Stunden-Blutdruckmessung sowie von neueren Techniken zur Evaluierung subklinischer Organschäden an Gefäßen und Zielorganen (z.B. funktionelle und strukturelle Gefäßdiagnostik, Echokardiographie, Niere, ZNS).

(2) Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Sie sollen die mit der Durchführung der Fortbildung verbundenen Kosten abdecken.

(3) Rückerstattung von Gebühren

(a) Bezahlte Kursgebühren werden bei rechtzeitiger Absage (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) zurückerstattet.

(b) Auf Antrag werden Kursgebühren in begründeten Fällen durch den Vorstand nach Ermessen ganz oder teilweise erstattet.

(4) Dem Vorstand obliegt es die Ausführungsbestimmungen in zweijährigen Abständen hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und den Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

§ 5. Fortbildungsnachweise

(1) Der Fortbildungsnachweis für das Element gemäß § 1 Absatz 2, 2. bis 6. ist durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation bzw. Bestätigung zu erbringen und ist mit der Versicherung des Antragstellers zu versehen, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Fortbildungsnachweise gemäß §4 Absatz 3 sind durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

(3) Alle Fortbildungsnachweise sind per Post, Fax oder elektronisch an den Vorsitzenden der Diplomkommission zu übermitteln.

§ 6. Prüfung

Im Rahmen der Vorträge des speziellen Kursprogramms sind von den Teilnehmern multiple choice Fragen zu beantworten. Für eine positive Bewertung müssen mindestens 60% der Fragen positiv beantwortet werden. Der jeweilige Kursleiter und 1 bis 2 weitere, vom Kursleiter zu bestimmende Vortragende entscheiden darüber, ob das Prüfungsziel erreicht wurde. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand des ÖGH Berufung eingelegt werden.

§ 7. Anerkennung des Hochdruckdiploms der ÖGH®

(1) Eine **Diplomkommission** entscheidet über An- und Aberkennungen des Hochdruckdiploms. Die Diplomkommission setzt sich aus drei Personen zusammen, von denen 2 aus dem Beirat und einer aus dem Vorstand der ÖGH kommen. Die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kommissionsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden aus ihrer Reihe. Sie informieren den Vorstand schriftlich bzw. über e-mail über ihre Entscheidungen.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen des Kandidaten entscheidet die Diplomkommission über die Anerkennung als Hochdruckspezialist der ÖGH®. Dem Kandidaten ist eine Urkunde über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung Hochdruckspezialist der ÖGH® zu erteilen, die vom Vorsitzenden der ÖGH und vom Vorsitzenden der Diplomkommission zu unterzeichnen ist.

(3) Im Falle der Ablehnung, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden der Diplomkommission. Er hat die Möglichkeit die Entscheidung beim Vorstand zu beeinspruchen.

§ 8 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Alle Hochdruckspezialisten der ÖGH sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertensiologie verpflichtet. Sie haben dieser Verpflichtung durch Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der ÖGH oder an einer von der ÖGH anerkannten gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung anderer Institutionen (z.B. Jahrestagung der ESH oder DHL) im Ausmaß von mindestens 15 DFP pro Jahr nachzukommen.
- (2) Die Hochdruckspezialisten der ÖGH® sollen an den Tagungen der ÖGH teilnehmen. Die Jahrestagung gilt als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von Absatz 1.
- (3) Zusätzlich sind mindestens 10 DFP durch erfolgreiche Absolvierung elektronischer Fortbildungsfragen (sofern mit dem Logo der ÖGH gekennzeichnet) pro 2 Jahre zu erbringen.
- (3) Die Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltung bzw. der Erwerb von DFP für Hypertensiologie ist in Dreijahresintervallen durch Übersendung entsprechender Unterlagen an den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission nachzuweisen.

§ 9 Entzug der Berechtigung

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Hochdruckspezialist der ÖGH®" ist zu entziehen, wenn
- a) der Berechtigte mehr als 4 Jahre hindurch gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 8 verstößt,
 - b) die Berechtigung durch Täuschung der Prüfungskommission zustande gekommen ist oder
 - c) der Berechtigte seine Approbation als Arzt verliert.
- (2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet die Diplomkommission der ÖGH. Der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid. Der Bescheid kann beim Vorstand der ÖGH beeinsprucht werden.

§ 10 Beschwerde

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen der Diplomkommission sind schriftlich an den Präsidenten der ÖGH innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu richten. Sie hat die angefochtene Entscheidung zu bezeichnen und ist zu begründen.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der ÖGH mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Vorstands ist kein weiterer Rechtsbehelf nach dieser Verbandsprüfungsordnung möglich.

§ 11 Verzeichnis der Hochdruckspezialisten der ÖGH

- (1) Das Sekretariat der ÖGH führt ein Verzeichnis aller Hochdruckspezialisten der ÖGH.
- (2) Eine Liste aller Hochdruckspezialisten der ÖGH wird für alle zugänglich in der Homepage der ÖGH geführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 8. März 2010 in Kraft.

Sie ist im Journal für Hypertonie und auf der Homepage der ÖGH zu veröffentlichen.